

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei und  
Katrín Steinhülb-Joos u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Schulabsentismus in Baden-Württemberg entgegenwirken**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie das Problem des Schulabsentismus in Baden-Württemberg aktuell einschätzt, insbesondere unter Darstellung der Grundlage, auf derer sie zu ihrer Einschätzung gelangt;
2. wer dafür zuständig ist, dass Schülerinnen und Schüler, die der Schule länger unentschuldig fernbleiben, wieder am Unterricht teilnehmen;
3. wie sich das Verfahren bei festgestelltem Schulabsentismus einer Schülerin oder eines Schülers insgesamt darstellt, insbesondere unter Darstellung, welche Personen und Institution eingebunden sind sowie wer alles über den festgestellten Schulabsentismus einer Schülerin oder eines Schülers informiert wird;
4. inwiefern konkret Akteure der Schulpsychologie und Schulsozialarbeit bei Fällen von Schulabsentismus einbezogen werden;
5. ob sie es als hilfreich ansehen würde, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus den schulpsychologischen Beratungsstellen zukünftig regelmäßiger direkt vor Ort an den Schulen einzusetzen, beispielsweise mit einer am Sozialindex basierten festgelegten prozentualen Einsatzzeit in einer festgelegten Anzahl an Schulen;
6. welche Handreichungen und andere gesetzliche Vorgaben es vonseiten der Landesregierung zum Umgang mit Schulabsentismus gibt;
7. welche Maßnahmen gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten bei festgestelltem Schulabsentismus und dementsprechend der Nichterfüllung der Schulpflicht ergriffen werden können;

8. welche Regelungen es von Landesseite zur Höhe der Bußgelder bei Schulabsentismus gibt, insbesondere unter Darstellung, welche Bußgeldhöhe sie für angemessen hält;
9. wie hoch ihrer Kenntnis nach die Bußgelder für Schulabsentismus in Baden-Württemberg im Durchschnitt und in den einzelnen Landkreisen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreis);
10. inwiefern sie eine Bußgeldhöhe von 80 Euro hinsichtlich des bürokratischen Aufwands für gerechtfertigt hält, insbesondere mit Blick auf die Abschreckungswirkung;
11. ob ihr Daten vorliegen, unter anderem auch aus Studien, welche Kosten eine Person ohne Schulabschluss, die infolge dessen beispielsweise keinen Zugang zum Arbeitsmarkt erhält und auf staatliche Unterstützungsleistung angewiesen ist, für das Land Baden-Württemberg durchschnittlich verursacht;
12. ob sie einen Ausbau der Schulsozialarbeit und der Schulpsychologie als geeignete Maßnahme ansehen würde, Schulabsentismus zu bekämpfen;
13. wie sie zur Einführung eines vom Land zentral bereitgestellten Systems zur Erfassung von Fehlzeiten als eine Art Frühwarnsystem für zunehmende Fehlzeiten einzelner Schülerinnen und Schüler steht;
14. inwieweit sie eine Wiederaufnahme der Finanzierung der Berufseinstiegsbegleitung als geeignetes Mittel sieht, Schulabsentismus zu bekämpfen.

13.1.2025

Dr. Fulst-Blei, Steinhilb-Joos, Born, Ranger, Cuny SPD

#### Begründung

Berichte und Meldungen aus der Praxis weisen darauf hin, dass Fälle von Schulabsentismus zunehmen. Die Gründe für Schulabsentismus können dabei vielfältig sein und stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Die Konsequenzen für Schülerinnen und Schüler sind oft folgenreich und haben erheblichen Einfluss auf deren Zukunftsperspektiven. Eine Stärkung präventiver Strukturen und Rahmenbedingungen, die ein koordiniertes Vorgehen ermöglichen, können daher sinnvolle Instrumente zur Vermeidung von Schulabsentismus sein. Frühzeitiges Handeln sowohl im familiären als auch im schulischen Umfeld sind dabei gleichermaßen wichtig und können positive Auswirkungen haben.

Dieser Antrag möchte erfragen, welche Daten über Schulabsentismus der Landesregierung derzeit vorliegen und welche Maßnahmen sie ergreift, um Schulabsentismus entgegenzuwirken.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sie das Problem des Schulabsentismus in Baden-Württemberg aktuell einschätzt insbesondere unter Darstellung der Grundlage, auf derer sie zu ihrer Einschätzung gelangt;*

Zu 1.:

Schulabsentismus ist ein vielschichtiges Phänomen. Zumeist liegen komplexe Problemkonstellationen zugrunde. In der Regel geht der Unterrichtsverweigerung ein Prozess des Entgleitens aus der Schule voraus, der von anfänglich unterrichtsmeidenden Verhaltensmustern über einen längeren Zeitraum letztlich zum Schulabbruch führen kann. Die Risikofaktoren hierfür liegen auf verschiedenen Ebenen. Diese sind beispielsweise auf individueller (schlechte Schulleistungen, Überforderung, häufige Klassenwiederholungen, risikobehaftetes Sozialverhalten), familiärer (geringe Erwartungshaltung der Eltern, einschneidende Erlebnisse im familiären Kontext) oder schulischer Ebene (schlechte Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern sowie zwischen Schülern untereinander) zu finden.

Da die Ursachen derart unterschiedlich sein können, gestaltet sich der Umgang mit Schulabsentismus in der Praxis als herausfordernd und bedarf unterschiedlicher und sehr individueller Lösungsansätze, um eine Rückkehr zu einem geregelten Schulbesuch zu erreichen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport misst der frühzeitigen Begegnung des Problems des Schulabsentismus durch präventive Maßnahmen und einer engen Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und außerschulischen Institutionen (z. B. Jugendamt, Familiengerichte, Polizei) hohe Bedeutung bei.

*2. wer dafür zuständig ist, dass Schülerinnen und Schüler, die der Schule länger unentschuldig fernbleiben, wieder am Unterricht teilnehmen;*

*3. wie sich das Verfahren bei festgestelltem Schulabsentismus einer Schülerin oder eines Schülers insgesamt darstellt, insbesondere unter Darstellung, welche Personen und Institution eingebunden sind sowie wer alles über den festgestellten Schulabsentismus einer Schülerin oder eines Schülers informiert wird;*

*7. welche Maßnahmen gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten bei festgestelltem Schulabsentismus und dementsprechend der Nichterfüllung der Schulpflicht ergriffen werden können;*

Zu 2., 3. und 7.:

Die Fragen 2, 3 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für den Schulbesuch liegt bei den Eltern und bei der Schule (§ 85 und §§ 1, 41 Absatz 1 Satz 3 SchG).

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 85 Absatz 1 SchG). Die Verletzung dieser Pflicht

stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Schule an die untere Verwaltungsbehörde weitergemeldet wird, die daraufhin ein Bußgeldverfahren einleitet (§ 92 SchG). Gegen die Eltern können die Regierungspräsidien auch ein Zwangsgeldverfahren durchführen (§ 86 SchG).

Zudem gibt es weitere Maßnahmen mit Partnern außerhalb der Schule. So soll die Schule das zuständige Jugendamt informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (§ 85 Absatz 3 SchG). Die Jugendhilfe bietet neben erzieherischen Hilfen viele niederschwellige Hilfen an. Ziel ist u. a. die der Schulpflichtverletzung zugrundeliegenden Probleme zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. In gravierenden Fällen von Schulpflichtverletzung können das Jugendamt, die Schulen oder auch die Schulverwaltung das Familiengericht anrufen. Dort können Anträge auf Entziehung der elterlichen Sorge in schulischen Angelegenheiten wegen Verletzung der Schulpflicht bzw. auf Erlass von Geboten, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, gestellt werden (§§ 1666 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 2, Nummer 6 BGB, 151 ff. FamFG).

Die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Durchsetzung der Schulpflicht regelt die Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst (Antreffbericht an Erziehungsberechtigte und Schule, zwangsweise Zuführung zur Schule nach § 86 Absatz 2 SchG).

Verweigern Schülerinnen und Schüler lediglich sporadisch die Teilnahme am Unterricht, wird hierauf mit pädagogischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten reagiert. Soweit diese nicht ausreichen, können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG (Nachsitzen, Unterrichtsausschluss, Schulausschluss) ergriffen werden.

Schülerinnen und Schüler, die vorsätzlich oder fahrlässig der Schulbesuchspflicht nicht nachkommen und bei denen eine Verantwortlichkeit im Sinne des § 12 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz gegeben ist (14 Jahre und älter), handeln ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 92 SchG).

Bei häufigem krankheitsbedingtem Fehlen kann die Schule die ärztliche Attestpflicht anordnen oder auch ein amtsärztliches Zeugnis verlangen (§ 2 Absatz 2 SchulbesuchsVO).

Weitere Maßnahmen können etwa die Eintragung häufiger Fehlzeiten im Zeugnis (§ 6 Absatz 4 Notenbildungsverordnung) oder die Anordnung zur zwangsweisen Zuführung zur Schule durch die Polizeibehörde sein. Schließlich wird bei unentschuldigtem Fehlen bei Leistungserhebungen die Note „ungenügend“ erteilt (§ 8 Absatz 5 Notenbildungsverordnung).

*4. inwiefern konkret Akteure der Schulpsychologie und Schulsozialarbeit bei Fällen von Schulabsentismus einbezogen werden;*

*5. ob sie es als hilfreich ansehen würde, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus den schulpsychologischen Beratungsstellen zukünftig regelmäßiger direkt vor Ort an den Schulen einzusetzen, beispielsweise mit einer am Sozialindex basierten festgelegten prozentualen Einsatzzeit in einer festgelegten Anzahl an Schulen;*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schulsozialarbeit nach § 13a des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) umfasst die sozialpädagogischen Leistungen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe an einer Schule erbracht werden. Die Zielsetzung der Schulsozialarbeit ergibt sich aus § 13 SGB VIII. In Absatz 1 des Paragrafens werden die Ziele und die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit definiert.

Das System der Bildungsberatung mit den Schulpsychologischen Beratungsstellen und den Beratungslehrkräften der Schulen unterstützt Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie Lehrkräfte mit beraterischen sowie psychologisch-diagnostischen Mitteln, u. a. auch zur Thematik der Schulverweigerung, des Schulabsentismus sowie des Schulabbruchs. Gemeinsam werden individuelle Lösungen erarbeitet, wie Schulverweigerung bzw. ein drohender Schulabbruch verhindert werden kann bzw. Schülerinnen und Schüler für den weiteren Schulbesuch zurückgewonnen werden können. Bei Bedarf werden Partner des innerschulischen Beratungs- und Unterstützungssystems (z. B. Schulsozialarbeit, sonderpädagogischer Dienst) sowie außerschulische Kooperationspartner einbezogen (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendamt).

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den landesweit 28 Schulpsychologischen Beratungsstellen unterstützen Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen im Rahmen von Einzelfallberatung bei schulbezogenen Problemlagen, wie beispielsweise im Lernen und Leisten, bei Ängsten bis hin zu schulabsentem Verhalten.

Die Schulpsychologie hat neben der Einzelfallberatung weitere zentrale Aufgaben, z. B. die Ausbildung und fachliche Begleitung von Beratungslehrkräften, die Unterstützung schulinterner Krisenteams beim schulischen Krisenmanagement, Coaching und Supervision für Lehrkräfte und Schulleitungen, pädagogisch-psychologische Fortbildungsangebote sowie die Begleitung bei Konfliktbearbeitungen und Teamentwicklungsmaßnahmen in Schulen.

Zum System der Schulpsychologischen Dienste gehören jedoch auch die in Schulen verorteten Beratungslehrkräfte. Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler können sich bei schulbezogenen Schwierigkeiten sowie zu Fragen der Bildungsbiografie an die Beratungslehrkraft wenden. Bei komplexeren Fragestellungen kann die Beratungslehrkraft an die Schulpsychologische Beratungsstelle oder an andere Fachdienste verweisen.

*6. welche Handreichungen und andere gesetzliche Vorgaben es vonseiten der Landesregierung zum Umgang mit Schulabsentismus gibt;*

Zu 6.:

Für Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte hat das Kultusministerium zwei Handreichungen zur Thematik veröffentlicht sowie einen Leitfaden zum Umgang mit Schulabsentismus in beruflichen Schulen. Diese, wie auch weitere Informationsmaterialien, sind auf der Internetseite des ZSL abrufbar. In Ergänzung zu den schriftlichen Informationen bieten die Schulpsychologischen Dienste kurze Online-Impulsvorträge sowie regionale Fortbildungen für Lehrkräfte zu den Themen Schulabsentismus und schulbezogene Ängste an.

*8. welche Regelungen es von Landesseite zur Höhe der Bußgelder bei Schulabsentismus gibt, insbesondere unter Darstellung, welche Bußgeldhöhe sie für angemessen hält;*

*9. wie hoch ihrer Kenntnis nach die Bußgelder für Schulabsentismus in Baden-Württemberg im Durchschnitt und in den einzelnen Landkreisen sind (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreis);*

*10. inwiefern sie eine Bußgeldhöhe von 80 Euro hinsichtlich des bürokratischen Aufwands für gerechtfertigt hält, insbesondere mit Blick auf die Abschreckungswirkung;*

Zu 8. bis 10.:

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Daten zur Höhe der Bußgelder liegen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nicht vor. Sie sind nicht Teil der amtlichen Schulstatistik und wurden bisher auch nicht außerhalb der Schulstatistik erhoben. Statistiken hierzu werden auch von den Regierungspräsidien nicht geführt. Die Festsetzung der Bußgelder obliegt allein den unteren Verwaltungsbehörden (§ 92 Absatz 3 SchG).

*11. ob ihr Daten vorliegen, unter anderem auch aus Studien, welche Kosten eine Person ohne Schulabschluss, die infolge dessen beispielsweise keinen Zugang zum Arbeitsmarkt erhält und auf staatliche Unterstützungsleistung angewiesen ist, für das Land Baden-Württemberg durchschnittlich verursacht;*

Zu 11.:

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport liegen hierzu keine Daten vor.

*12. ob sie einen Ausbau der Schulsozialarbeit und der Schulpsychologie als geeignete Maßnahme ansehen würde, Schulabsentismus zu bekämpfen;*

*14. inwieweit sie eine Wiederaufnahme der Finanzierung der Berufseinstiegsbegleitung als geeignetes Mittel sieht, Schulabsentismus zu bekämpfen;*

Zu 12. und 14.:

Die Fragen 12 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über einen Ausbau der Schulpsychologie muss der Haushaltsgesetzgeber unter Abwägung mit anderen Vorhaben sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des in zukünftigen Haushalten zur Verfügung stehenden Finanzvolumens entscheiden.

Das Kultusministerium hat im Jahr 2022 die Beendigung der landesseitigen finanziellen Unterstützung der Berufseinstiegsbegleitung beschlossen. Eine Wiederaufnahme der Landesbeteiligung an der Finanzierung der Berufseinstiegsbegleitung ist nicht vorgesehen.

Bei der Schulsozialarbeit nach §§ 13 und 13a SGB VIII handelt es sich um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung inklusive der Planungs- und Finanzierungsverantwortung liegt bei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Dies sind in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise und die Stadt Konstanz als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales als überörtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Das Land fördert die Schulsozialarbeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans als Freiwilligkeitsleistung. Im verabschiedeten Doppelhaushalt 2025/2026 stehen dem Sozialministerium Mittel zur Verfügung, mit denen auch ein weiterer Ausbau an Schulen in öffentlicher Trägerschaft gefördert werden kann.

*13. wie sie zur Einführung eines vom Land zentral bereitgestellten Systems zur Erfassung von Fehlzeiten als eine Art Frühwarnsystem für zunehmende Fehlzeiten einzelner Schülerinnen und Schüler steht.*

Zu 13.:

Es ist nicht beabsichtigt, diese weiteren Berichtspflichten aufzuerlegen, da sie mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden wären. Darüber hinaus sind den Schulen vor Ort die Fehlzeiten bekannt. Sie sind somit in der Lage, die notwendigen konkreten Schritte einzuleiten.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport